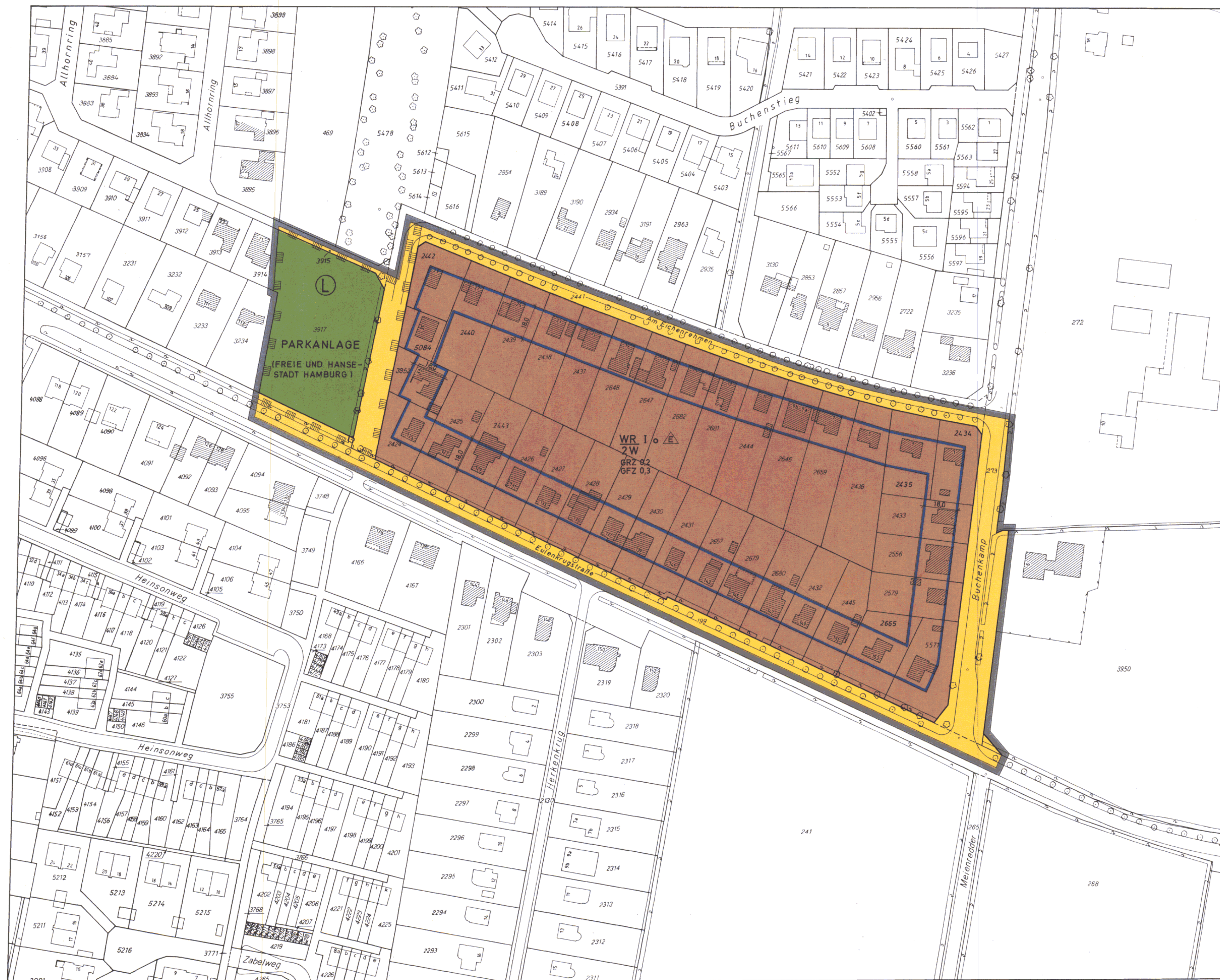


Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 4. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt 1 1979 Seiten 2257, 2381 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 26 für den Geltungsbereich Eulenkampstraße – Westgrenze des Flurstück 3917 über das Flurstück 3913 der Gemarkung Volksdorf – Am Eulenkamp 271 (Buchensteg) über das Flurstück 3913 der Gemarkung Volksdorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) wird festgelegt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.
(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2
Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragten sind, kann ein Entscheidungsberechtigter Entscheidung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entscheidung schriftlich bei dem Entscheidungsberechtigten beantragt. Ein Entscheidungsberechtigter ist, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragen sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
§ 3
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schädlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, soll, so dargelegt, Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verletzung verletzt worden sind.

§ 4
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:
Bei Neubauten entlang der Eulenkampstraße ist ein ausreichender Lärmschutz für die Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrissanordnung sicherzustellen.



Bebauungsplan Volksdorf 26

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR** Reines Wohngebiet
- 2W** Nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
- I** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- GRZ** Grundflächenzahl
- GFZ** Geschosflächenzahl
- o** offene Bauweise
- E** Nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche

Nachrichtliche Übernahme

- Landschaftsschutzgebiet

Kennzeichnung

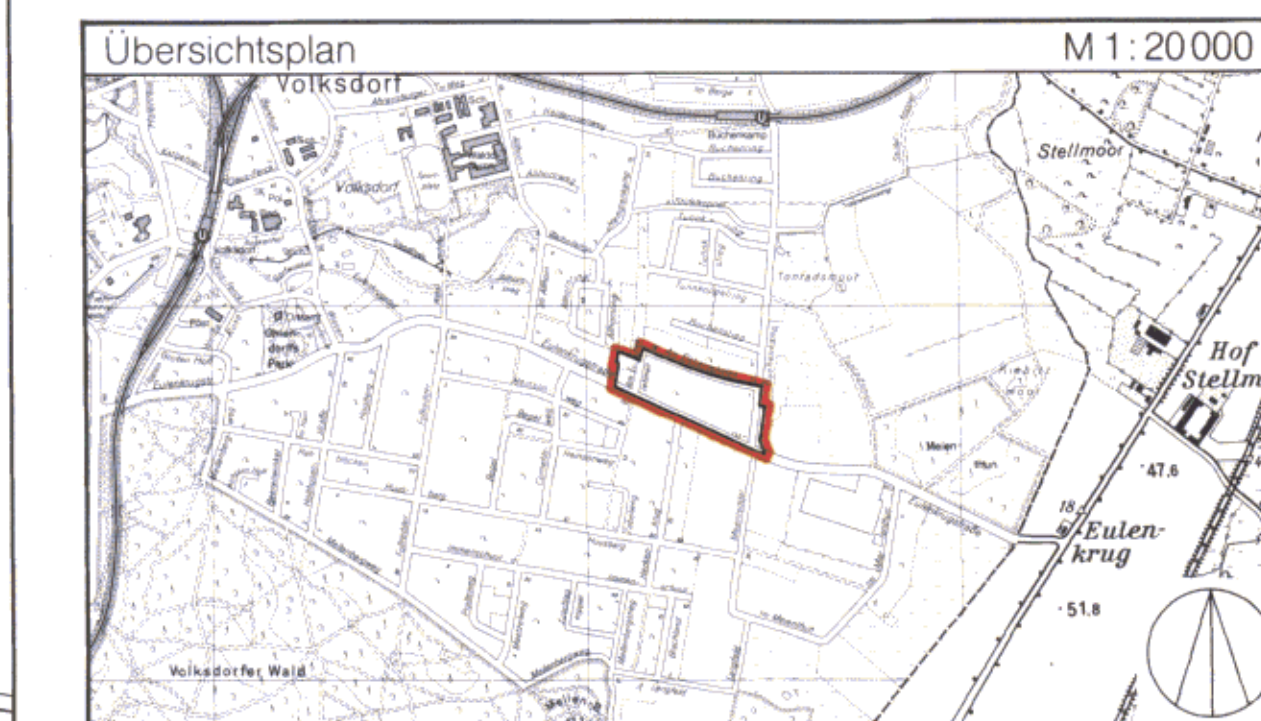
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1764)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Mai 1983



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Volksdorf 26
Maßstab 1:1000
Bezirk Wandsbek

Ortsteil 525

Freie und Hansestadt Hamburg
Bau- und Planungsamt
Stadthausstraße 9, 2 Hamburg 36
Ruf

Archiv Nr. 24054

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1983

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 2	DONNERSTAG, DEN 19. JANUAR	1984
Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 1984	Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 26	3
10. 1. 1984	Verordnung über den Bebauungsplan Allermöhe 24 / Billwerder 20	4

Verordnung

über den Bebauungsplan Volksdorf 26

Vom 10. Januar 1984

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 26 für den Geltungsbereich Eulenkrugstraße — Westgrenze des Flurstücks 3917, über das Flurstück 3915 der Gemarkung Volksdorf — Am Eichenrehmen — über das Flurstück 273, Ostgrenze des Flurstücks 273 (Buchenkamp), über das Flurstück 3950 der Gemarkung Volksdorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten

sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Bei Neubauten entlang der Eulenkrugstraße ist ein ausreichender Lärmschutz für die Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrißgestaltung sicherzustellen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Januar 1984.